

Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen

Statuten
des Gemeindepräsidentenverbands
des Bezirks Andelfingen

vom 16. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Abkürzung	3
1. Bestand und Zweck	4
Bestand	4
Verbandszweck	4
Mitglieder	4
Vertretung	4
und Sitz	4
des Verbands	4
2. Finanzen	4
Beiträge	4
Gemeindebeiträge	5
Kompetenzen	5
3. Organe, Aufgaben und Organisation	5
Organe	5
GP-Konferenz	5
Aufgaben	6
der GP-Konferenz nach Erneuerungswahlen	6
Jährliche Aufgaben der GP-Konferenz	6
Entschädigungen	6
Teilnahme	7
und Stimmrecht	7
an GP-Konferenz	7
Einladungen	7
und Informationen	7
Aufgaben	7
Vorstand	7
Aufgaben	8
Sekretariat und	8
Rechnungsführer	8
Wahl	8
und Aufgaben	8
Rechnungs-	8
revisoren	8
4. Statuten	8
Änderungen	8
Inkrafttreten	9

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Abkürzung

GPVA = Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen

1. Bestand und Zweck

Art. 1

Die Präsidenten der Politischen Gemeinden des Bezirks Andelfingen bilden als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 OR den Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen (GPVA).

Bestand

Art. 2

Der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen bezweckt die Wahrung und die Förderung der gemeinsamen Interessen der Bezirksgemeinden, insbesondere die Diskussion von Gemeindeaufgaben, die Ausarbeitung gemeinsamer Vernehmlassungen sowie die Pflege des kollegialen Gedankenaustauschs.

Verbandszweck

Art. 3

Mitglieder des GPVA können nur die Präsidenten der Politischen Gemeinden des Bezirks Andelfingen sein.

Mitglieder

Mit dem Ausscheiden aus dem Amt verlieren sie ihre Rechte als Mitglied.

Art. 4

Der GPVA wird vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär.

Vertretung und Sitz des Verbands

Der Sitz des GPVA ist in der Gemeinde, in welcher das Sekretariat geführt wird.

2. Finanzen

Art. 5

Die finanziellen Mittel des GPVA setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Gemeinden;
- b) Zuwendungen und Abgeltungen.

Beiträge

Der GPVA kann Gelder zu treuhänderischer Verwaltung entgegennehmen.

Von den Gemeinden können im Sinne von Abs. 1 lit. a Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 6

Mit den Beiträgen der Gemeinden werden die üblichen Kosten des GPVA abgedeckt. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt gemäss der Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres.

Gemeindebeiträge

Art. 7

Die Konferenz kann finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Beiträge beschliessen.

Kompetenzen

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz im Einzelfall Ausgaben bis maximal 5000 Franken pro Jahr, höchstens bis insgesamt 15 000 Franken beschliessen.

3. Organe, Aufgaben und Organisation

3.1 Allgemeines

Art. 8

Die Organe des GPVA sind:

- a) die Gemeindepräsidentenkonferenz (GP-Konferenz);
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Organe

3.2 Gemeindepräsidentenkonferenz (GP-Konferenz)

Art. 9

An der GP-Konferenz, die jeweils im Frühjahr und Herbst stattfindet, werden die anstehenden Geschäfte behandelt und erfolgt die Berichterstattung der Abgeordneten und der Delegierten.

GP-Konferenz

Zusätzliche Konferenzen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf begründetes Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern einberufen.

Die Zusammenkünfte der GP-Konferenz sind nicht öffentlich. Bei Bedarf und im Einvernehmen mit der Konferenz kann der Vorstand nach der Zusammenkunft die Medien in geeigneter Form über einzelne Geschäfte informieren.

Art. 10

Aufgaben der GP-Konferenz nach Erneue- rungswahlen

Nach den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden wählt die GP-Konferenz unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten:

- a) den Präsidenten;
- b) zwei Vorstandsmitglieder als 1. und 2. Vizepräsident;
- c) den Sekretär;
- d) den Rechnungsführer;
- e) zwei Rechnungsrevisoren;
- f) die Abgeordneten und Delegierten gemäss Beilage.

Das Sekretariat und die Rechnung können in Personalunion geführt werden. Sekretär und Rechnungsführer sind Mitarbeitende einer Gemeindeverwaltung des Bezirkes Andelfingen.

Abgeordnete und Delegierte gemäss Abs. 1 lit. f werden nach ihrem Rücktritt aus dem Gemeindeamt, jedoch spätestens nach Ablauf der Amtsdauer der entsprechenden Körperschaft, ersetzt.

Art. 11

Jährliche Aufgaben der GP-Konferenz

Die jährlich wiederkehrenden Aufgaben der Frühjahrs- bzw. Herbstkonferenz sind:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Kostenverteilers (Beiträge der Gemeinden);
- b) die Abnahme der Rechnung der treuhänderisch verwalteten Gelder;
- c) die Abnahme der Asylrechnung;
- d) die Abnahme allfällig weiterer Rechnungen oder Abrechnungen;
- e) die Abnahme des Budgets.

Art. 12

Entschädigungen

Die Verbandsfunktionen sind angemessen zu entschädigen. Die Entschädigungen werden durch die GP-Konferenz in einem separaten Beschluss geregelt und sind periodisch zu überprüfen.

Art. 13

Teilnahme und Stimmrecht an GP-Konferenz

Jede Gemeinde soll an der GP-Konferenz vertreten sein. Ist ein Gemeindepräsident an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann er sich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen.

An der ersten Konferenz nach den Erneuerungswahlen nehmen auch die zurückgetretenen Gemeindepräsidenten teil. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Statthalter wird zu den Versammlungen eingeladen; er hat kein Stimmrecht.

Der Gemeindepräsident von Dägerlen ist bei den GP-Konferenzen ständiger Gast ohne Stimmrecht, solange diese Gemeinde an der Asylkoordination beteiligt ist.

Der Vorstand kann weitere Behördenvertreter oder Sachverständige zu Vorträgen oder Referaten einladen.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Anwesenden, ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren, gefasst. Vorbehalten bleibt der Artikel über die Statutenänderung.

Art. 14

Einladungen und Informationen

Einladungen und Informationen an die Mitgliedsgemeinden gelten als rechtmässig zugestellt, wenn sie mit normaler Post oder per Mail den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeverwaltungen übermittelt worden sind.

3.3 Vorstand

Art. 15

Aufgaben Vorstand

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Ausführung der Aufträge und Vollzug der Beschlüsse der Konferenz;
- b) Entgegennahme und Prüfung der Anträge einzelner Mitglieder;
- c) Behandlung von Fragen, welche die Mitgliedsgemeinden betreffen;
- d) Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen speziell in Angelegenheiten, die den Bezirk Andelfingen betreffen;
- e) Vertretung des Verbands nach aussen.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse besonderen Arbeitsgruppen oder Organisationen übertragen.

3.4 Sekretariat und Rechnungsführer

Art. 16

Aufgaben Sekretariat und Rechnungsführer

Dem Sekretär obliegen:

- a) Protokollführung an den Sitzungen der Konferenz und des Vorstands sowie bei weiteren Zusammenkünften;
- b) Besorgung der Korrespondenz;
- c) Vorbereitung von Stellungnahmen bei Vernehmlassungen.

Dem Rechnungsführer obliegen:

- a) Führung der Kasse, der Jahres- und der Fondsrechnung sowie allfällig weiterer Rechnungen/Abrechnungen;
- b) Inkasso der Gemeindebeiträge.

3.5 Rechnungsrevisoren

Art. 17

Wahl und Aufgaben Rechnungs- revisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren werden aus dem Kreis der Mitglieder (Gemeindepräsidenten) durch die GP-Konferenz gewählt.

Sie prüfen alle Rechnungen und Abrechnungen, die durch die GP-Konferenz zu genehmigen sind.

4. Statuten

Art. 18

Änderungen

Änderungen dieser Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an einer GP-Konferenz vorgenommen werden. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens vier Wochen vor der Konferenz einzureichen.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Andelfingen in Dorf am 16. Mai 2008 in Kraft.

8458 Dorf, 16. Mai 2008

GEMEINDEPRÄSIDENTENVERBAND DES BEZIRKS ANDELFINGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Martin Farner

Heinz Frick

Beilagen:

- a) Abordnungen und Delegationen
- b) Entschädigungen